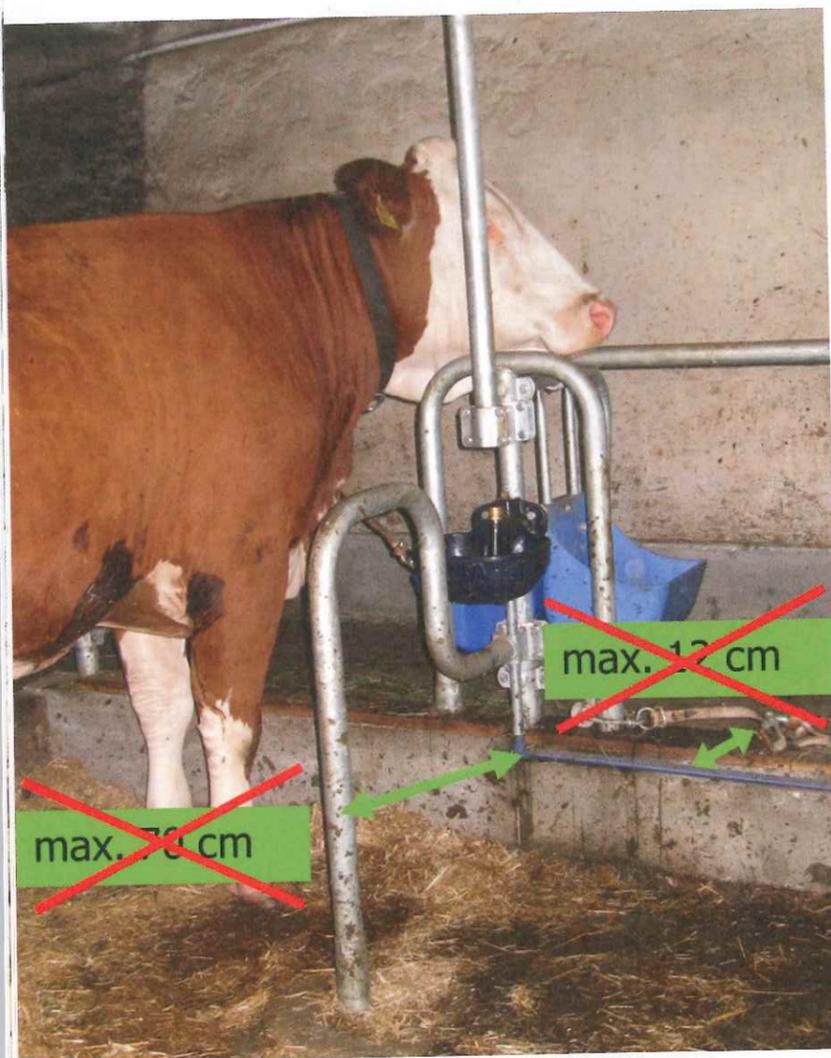


# Rinder gesetzestkonform halten

Vergangenes Jahr wurde das österreichische Tierschutzrecht überarbeitet. Damit traten neue Vorgaben für die Haltung von Rindern in Kraft. Was sich für Rinderhalter geändert hat, erfahren Sie hier.

Von Elfriede OFNER-SCHRÖCK



Seit der Novelle 2017 ist die Ausführung von massiven Barnsockeln und starren Seitenbegrenzungen nicht mehr in Zentimetern begrenzt.

Das Bundes-Tierschutzgesetz (TSchG) und die erste Tierhaltungsverordnung (1. ThVO) sind die rechtlichen Grundlagen für die Rinderhaltung in Österreich. Diese Rechtstexte traten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und wurden im Jahr 2017 novelliert. Das Tierschutzrecht enthält Mindestanforderungen zur Bodenbeschaffenheit, zu Bewegungsmöglichkeiten und Sozialkontakt, Stallklima, Tränke und Fütterung, sowie zur Tierbetreuung und zu Eingriffen am Tier. Für die praktische Anwendung am landwirtschaftlichen Betrieb wurden Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz geschaffen.

## Dauernde Anbindehaltung meldepflichtig

Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist verboten. Das österreichische Tierschutzrecht sieht vor, dass Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall) haben müssen. Nur in einzelnen, zwingenden technisch oder rechtlich begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Seit der Novelle 2017 haben Landwirte diesbezüglich eine Meldepflicht. Sie müssen der Behörde die Haltung von Rindern in dauernder Anbindehaltung bis zum 31. Dezember 2019 melden. Tritt ein Ausnahmegrund bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten, auf, müssen Sie das der Behörde binnen vier Wochen melden. Das gilt auch, wenn die Anbindehaltung wegen Um- oder Neubau von Anlagen aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.

Als stallbauliche Neuerung hat sich durch die Novelle 2017 bei der Anbindehaltung ergeben, dass die Breite von massiven Barnsockeln bei Kurzständen nicht mehr auf maximal 12 cm begrenzt ist. Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht. Das Höchstmaß von 70 cm bei Seitenbegrenzungen ist entfallen. Die Mindestmaße für die Gestaltung von Anbindeständen und Liegeboxen sind unverändert geblieben (Tab. 1 und 2).

## Schmerzbehandlung ist Pflicht

Als entscheidende Neuerung bei der Durchführung von Eingriffen am Tier ist die Verpflichtung zur postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung hinzugekommen. Zulässige Eingriffe bei Rindern sind laut Tierhaltungsverordnung die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, das Kupieren des Schwanzes von Kälbern, die Kastration männlicher Rinder und das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage ist zulässig, wenn der Eingriff bei Kälbern unter sechs Wochen durch eine sachkundige Person (z.B. Landwirt) oder auch den Tierarzt und unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird. Bei älteren



Kälber dürfen nicht mehr ohne Betäubung und postoperativ wirksames Schmerzmittel enthornt werden.

Kälbern muss der Eingriff durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt werden. Das Ausbrennen der Hornanlagen bei bis zu zwei Wochen alten Tieren mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt (z.B. Buddex), ohne wirksame Betäubung, ist nun verboten.

Der Schwanz von Kälbern darf um höchstens fünf Zentimeter gekürzt (kupierrt) werden, wenn es betrieblich notwendig ist, um die Verletzungsgefahr für die Tiere zu vermindern. Der Eingriff muss durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eine betriebliche Notwendigkeit ist gemäß Handbuch Selbstevaluierung Tierschutz Rind nur gegeben, wenn prophylaktische Maßnahmen gegen Schwanzspitzenentzündungen am Betrieb keinen Erfolg bringen.

Männliche Rinder dürfen kastriert werden, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird. Dies betrifft sowohl die blutige Kastration als auch die unblutige Kastration (z. B. mittels Burdizzo-Zange).

Ein Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person darf Zuchtstieren Nasenringe einziehen. Vorgaben zur Schmerzausschaltung liegen seitens des österreichischen Tierschutzrechtes nicht vor.

## Unklarheiten ausgeräumt

Die überarbeiteten Gesetzestexte ergänzen und präzisieren bestehende Bestimmungen. Im Bereich der Bodenbeschaffenheit heißt es nun, dass Spaltenböden aus Beton aus Flächenelementen hergestellt sein müssen, die „keine durchgehenden Längsspalten in den

Tab. 1.: Mindestmaße für Liegeboxen (gemäß 1. ThVO)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Tab. 2.: Mindestmaße für Anbindestände (gemäß 1. ThVO)

Tiergewicht	Standlänge* Kurzstand	Standlänge* Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

\* Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Elementen aufweisen“. Dies bringt das bereits bestehende Verbot von durchgehenden Schlitten bei Betonspaltenböden auf den Punkt.

Bei Kälbern ist die Anbindehaltung nach wie vor verboten. Das höchstens einstündige Anbinden oder Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke gilt nicht als Anbindehaltung. Es wurde ergänzt, dass auch das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tier-schauen und sonstigen Veranstaltungen nicht als Anbindehaltung zu sehen ist.

Dr. Elfriede Ofner-Schröck leitet die Abteilung für artgemäße Tierhaltung, Tierschutz und Herdenmanagement der HBLFA Raumberg-Gumpenstein in Irnding, Steiermark.



Auch bei der Kastration von Stieren sind Betäubung und Schmerzbehandlung vorgeschrieben.

Fotos: Ofner-Schröck

## LANDWIRT Tipp

Die Unterlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch und Checkliste Rinder – stehen unter [www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Rinder.html](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Rinder.html) gratis zum Download bereit. Die 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl II Nr. 485/2004, BGBl II Nr. 151/2017) und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG; BGBl. I Nr. 118/2004, BGBl I Nr. 61/2017) können Sie im Internet unter [www.ris.bka.gv.at/bund](http://www.ris.bka.gv.at/bund) nachschlagen.